Feldhasenpopulation im Knoblauchsland

hier: Anfrage Die Freien vom 10.05.06

(BBV)

I. Verschiedene Ortsverbände beantragten im April und Mai diesen Jahres bei OA als zuständiger unterer Jagdbehörde die Bejagung von Feldhasen, um die Verbissschäden im Sonderkulturanbau zu verringern.

Da die Bejagung von Feldhasen momentan auf Grund der Schonzeit (01.01. bis 01.10.) untersagt ist, besteht lediglich die Möglichkeit einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung, die aber nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist. Hierzu wurden auch der Jagdberater der Stadt Nürnberg und die Regierung von Mittelfranken um Stellungnahme gebeten, die im Ergebnis eine Bejagung der Feldhasen außerhalb der Schonzeit ablehnen.

Es besteht zwar eine entsprechende Anordnungsmöglichkeit auf Grund § 22 Bundesjagdgesetz (BJagdG) und Art. 33 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG). Danach darf die untere Jagdbehörde in Einzelfällen aus besonderen Gründen, unter anderem auch zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden die Schonzeiten aufheben.

Maßgeblich ist, dass eine Ausnahmegenehmigung aus Gründen des Tierschutzes nicht erteilt werden darf: Nach § 22 Absatz 4 BJagdG dürfen die Elterntiere in den Setz- und Brutzeiten bis zum Selbständigwerden der Jungtiere nicht bejagt werden. Ausnahmen hiervon wiederum dürfen die Länder nur für Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs, Ringel- und Türkentaube bestimmen – aber gerade nicht für Feldhasen.

Bei Hasen wird für die Setz- und Brutzeit der Zeitraum von Anfang März bis Ende September angesetzt. Diese Vorschrift bezweckt die Verhinderung von Leiden elternlos gewordener Jungtiere und damit den wichtigsten Grundsatz des Tierschutzes. Daher gilt auch im Rahmen des Jagdrechts das Gebot, dass selbst schädliche Tiere in der Brutzeit nicht bejagt werden dürfen. Bei Feldhasen sind zur Aufzucht der Jungtiere zwar nur die weiblichen Elternteile, die Häsinnen, notwendig. Jedoch ist es bei freilebenden Tieren dieser Art für Jäger in der Regel nicht möglich, männliche von weiblichen Tieren zu unterscheiden, so dass auch eine selektive Bejagung von männliche Tieren ausscheidet.

Zuletzt kann das Bejagen von Feldhasen im Stadtgebiet auch aus allgemeinen Sicherheitsgesichtspunkten nicht befürwortet werden. Schon außerhalb der Schonzeiten (Winter) häufen sich bei OA die Beschwerden von Spaziergängern und Anwohnern wegen der Ausübung der Jagd innerhalb der Stadt. Diese Beschwerden konnten jedoch wegen der Zulässig- und Notwendig-

keit der Jagd außerhalb der Schonzeit befriedigend beantwortet werden. Dies wäre bei einer Jagd mitten im Sommer und in der Stadt aber nicht mehr der Fall, zumal sich die Bürgerinnen und Bürger bis spät in den Abend hin im Freien aufhalten.

Es verbleibt jedoch die Möglichkeit für OA, die Jagdausübungsberechtigten zu Beginn der Jagdzeit zu einer verstärkten Bejagung der Hasen im betroffenen Gebiet anzuhalten.

16.5.
Herrn SRD

Nürnberg, 16.05.06
Ordnungsamt
i.V.

Kaller (5330)